

Stellenbeschreibung Pflegehelfer / Pflegehelferin

Muster mit Textbausteinen zum Anpassen — stellenbeschreibungen.com

1. Einleitung & Positionsbeschreibung

Positionsprofil: Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber unterstützt als Pflegehilfskraft die Pflegefachkräfte bei der Grundpflege und Betreuung der Pflegebedürftigen in der stationären oder ambulanten Versorgung. Die Tätigkeit erfolgt auf Grundlage der Pflegeplanung und im Rahmen der einrichtungsinternen Standards.

Ziel der Stelle: Ziel der Stelle ist eine würdevolle, aktivierende Grundpflege und Betreuung der Pflegebedürftigen sowie die Entlastung der Pflegefachkräfte im Versorgungsalltag. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber trägt so zur Lebensqualität und Sicherheit der betreuten Menschen bei.

2. Aufgaben & Tätigkeiten

Grundpflege und Körperpflege: Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber unterstützt die Pflegebedürftigen bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden, bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie beim Toilettengang. Die Grundpflege erfolgt aktivierend und ressourcenorientiert nach den Vorgaben der Pflegeplanung.

Unterstützung der Pflegefachkräfte: Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber unterstützt die Pflegefachkräfte bei der Umsetzung der Pflegemaßnahmen und übernimmt delegierbare Tätigkeiten. Behandlungspflegerische und vorbehaltene Aufgaben nach § 4 PflBG verbleiben bei den examinierten Pflegefachkräften.

Mobilisation und Lagerung: Zum Aufgabenbereich gehören die Mobilisation, das fachgerechte Lagern und Umbetten sowie die Unterstützung beim Transfer, etwa vom Bett in den Rollstuhl. Dabei werden rückschonende Techniken und geeignete Hilfsmittel eingesetzt.

Prophylaxen: Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber wirkt an prophylaktischen Maßnahmen zur Vermeidung von Druckgeschwüren, Stürzen, Kontrakturen, Thrombosen und Soor mit. Beobachtungen zum Hautzustand und zum Allgemeinbefinden werden an die Pflegefachkraft weitergegeben.

Betreuung und Aktivierung: Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber begleitet die Pflegebedürftigen im Alltag, fördert soziale Kontakte und unterstützt bei der Tagesstrukturierung und Beschäftigung. Besondere Aufmerksamkeit gilt Menschen mit Demenz und ihrer bedürfnisorientierten Betreuung.

Dokumentation: Erbrachte Leistungen sowie Beobachtungen zu Vitalzeichen, Ernährung, Ausscheidung und Verhalten werden zeitnah in der Pflegedokumentation erfasst. Die Dokumentation erfolgt nach den einrichtungsinternen Vorgaben, häufig im Strukturmodell (SIS).

Hauswirtschaft und Hygiene: Zum Aufgabenbereich gehören die Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, das Richten und Verteilen von Mahlzeiten sowie die Einhaltung der Hygienevorgaben. Die Vorgaben des Hygieneplans und des Infektionsschutzgesetzes werden konsequent beachtet.

3. Anforderungen & Qualifikationen

Fachliche Qualifikation: Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene ein- oder zweijährige Ausbildung in der Pflegehilfe (etwa als Altenpflegehelferin, Krankenpflegehelferin oder Pflegefachhelferin) oder ein vergleichbarer Pflegebasiskurs. Auch der Berufseinstieg für angelernte Kräfte mit entsprechender Eignung ist möglich.

Fachkenntnisse: Erwartet werden Grundkenntnisse der aktivierenden Grundpflege, der wichtigsten Prophylaxen sowie der Hygiene- und Dokumentationsanforderungen. Kenntnisse im Umgang mit pflegetypischen Hilfsmitteln und in der Betreuung von Menschen mit Demenz sind von Vorteil.

Rechtliche Voraussetzungen: Erforderlich sind der Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes nach § 20 IfSG sowie ein einwandfreies Führungszeugnis. Je nach Einrichtung und Tätigkeit können weitere Nachweise, etwa zur Immunität oder zur Fahreignung im ambulanten Dienst, verlangt werden.

Persönliche Kompetenzen: Vorausgesetzt werden Einfühlungsvermögen, körperliche Belastbarkeit und ein respektvoller, geduldiger Umgang mit pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen. Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Diskretion im Umgang mit sensiblen Daten werden erwartet.

Bereitschaft zum Schichtdienst: Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zur Arbeit im Schichtdienst einschließlich Wochenend-, Feiertags- und Nachtdiensten. Im ambulanten Bereich wird in der Regel ein Führerschein der Klasse B benötigt.

4. Benefits & Arbeitgeberleistungen

Vergütung & Zuschläge: Die Vergütung erfolgt bei kommunalen und kirchlichen Trägern nach TVöD-P bzw. den einschlägigen Tarifwerken, mindestens jedoch nach dem gesetzlichen Pflegemindestlohn. Hinzu kommen Schichtzulagen sowie Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

Sonderzahlungen & Vorsorge: Zusätzlich werden eine Jahressonderzahlung, eine betriebliche Altersvorsorge sowie vermögenswirksame Leistungen gewährt. So entsteht neben dem laufenden Entgelt eine zusätzliche Absicherung fürs Alter.

Urlaub & Dienstplanung: Es gelten 30 Urlaubstage sowie Zusatzurlaub für geleistete Nachtarbeit nach den tariflichen Regelungen. Eine verlässliche, frühzeitige Dienstplanung und Wunschkdienste unterstützen die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.

Fort- & Weiterbildung: Der Träger fördert Fort- und Weiterbildungen und unterstützt die Weiterqualifizierung zur examinierten Pflegefachkraft, etwa über eine verkürzte generalistische Pflegeausbildung. Interne Schulungen zu Hygiene, Kinaesthetik und Demenz sind fester Bestandteil der Personalentwicklung.

5. Rahmenbedingungen

Arbeitszeit & Schichtdienst: Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden in Vollzeit; Teilzeit ist möglich. Der Einsatz erfolgt im Schichtdienst nach Dienstplan, in der stationären Pflege auch an Wochenenden, Feiertagen und in Nachtschichten.

Organisatorische Einordnung: Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber ist der Wohnbereichs- bzw. Pflegedienstleitung unterstellt und arbeitet fachlich unter Anleitung der zuständigen Pflegefachkraft. Eine eigene Weisungsbefugnis besteht nicht.

Arbeitsort: Arbeitsort ist die Pflegeeinrichtung bzw. – im ambulanten Dienst – der Haushalt der Pflegebedürftigen. Im ambulanten Bereich gehören Fahrten im Rahmen einer festgelegten Tour zum regulären Einsatzbereich.

6. Abschluss & Einordnung

Vertretungsregelung: Bei Abwesenheit wird die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber durch weitere Pflegehilfs- oder Pflegefachkräfte des Bereichs vertreten. Die konkrete Vertretung regelt die Pflegedienstleitung im Dienstplan.

Gültigkeit & Unterschriften: Diese Stellenbeschreibung ist Bestandteil der Personalakte und wird bei wesentlichen Änderungen des Aufgabenzuschnitts überprüft und angepasst. Pflegedienstleitung und StelleninhaberIn / Stelleninhaber bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

Hinweis zur Eingruppierung (TVöD)

Bei kommunalen und kirchlichen Trägern richtet sich die Vergütung nach dem TVöD-P (Besonderer Teil Pflege).

Hilfskräfte ohne einschlägige Ausbildung werden in der Regel in Entgeltgruppe P 5 eingruppiert, Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit einjähriger Ausbildung in P 6 und zweijährig ausgebildete Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer (etwa Altenpflege- oder Krankenpflegehilfe nach Landesrecht) in P 7. Unabhängig vom Tarifvertrag bildet der gesetzliche Pflegemindestlohn für Hilfskräfte die absolute Lohnuntergrenze, die regelmäßig angehoben wird. Maßgeblich für die Eingruppierung sind die tatsächlich übertragenen Tätigkeiten laut Stellenbeschreibung.